

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme einzubringen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf der FDP-Fraktion geht es um einen Änderungsvorschlag zum interkommunalen Kostenausgleich gem. § 28 Abs. 2 HKJGB. Anstelle eines interkommunalen Kostenausgleichs zwischen Wohn- und Standortgemeinde soll der zusätzliche Aufwand durch eine Landespauschale an die Standortgemeinden abgegolten werden. Begründet wird dies mit einer Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern, die eine Grundintention des § 28 HKJGB darstellt.

\*\*\*\*\*

**Das Wunsch- und Wahlrecht ist ein wichtiges Elternrecht. Allerdings sind diesem in der Praxis aus Kapazitäts- und Kostengrenzen häufig Grenzen gesetzt.** Die Zufriedenheit mit der aktuellen Umsetzungssituation wird in der Diskussion unter Eltern uneinheitlich bewertet, vor allem bei Einzelfällen treten akute Probleme auf, etwa bei Wohnortwechsel/Umzug.

**Eine Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts ist daher auf jeden Fall wichtig:** Es sollte Ziel aller Verantwortlichen sein, hierfür die entsprechenden Voraussetzungen in ihren Wirkungskreisen zu schaffen.

Aus diesem Grund **ist das Grundanliegen des vorliegenden Entwurfs aus Elternsicht positiv zu bewerten.** Nicht beurteilt werden kann aus Elternsicht, inwieweit das vorgeschlagene System der regional differenzierten Pauschalen effektiv dazu beitragen kann, bestehende Hürden für die Eltern zu beseitigen. Hier fehlen z.B. Einblicke in die Wirksamkeit der bestehenden interkommunalen Ausgleichslösungen, die regionale Differenzierung der kommunalen Kostenstrukturen und Entscheidungsgründe.

\*\*\*\*\*

#### ***Das Wunsch- und Wahlrecht: wichtiges Elternrecht und Gestaltungsauftrag in der hessischen Kindertagesbetreuung***

- **Die Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Angeboten** der Kindertagesbetreuung ist für Eltern von großer Bedeutung, um für die Erziehung ihrer Kinder und die Lebenssituation als Familie passende Betreuungslösungen zu finden.
- **Es ist ein wichtiges, grundlegendes Elternrecht:** Mit Artikel 6 Absatz 2 GG ist in der Verfassung die Elternverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder als natürliches Grundrecht verankert. Das Wunsch- und Wahlrecht ist ein zentrales Prinzip im SGB VIII, mit dem die Achtung der individuellen Erziehungsverantwortung der Eltern zum Ausdruck kommt.
- **Der Besuch einer Einrichtung außerhalb der eigenen Gemeinde** führt zu einer Erweiterung der Wahlmöglichkeiten in Bezug auf pädagogische Ausrichtungen, Konzepte und Trägerschaften ebenso wie auf individuelle organisatorische Lösungen, um die Sorge für die Kinder und die eigene Erwerbstätigkeit besser zu vereinbaren. Dies kann kritische Einzelsituationen sehr entlasten, und sollte insgesamt als Strukturziel einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung in Hessen angemessene Beachtung finden.
- **In der Praxis zeigt sich**, dass dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei Kitaplätzen häufig Grenzen gesetzt sind, und aus Kapazitäts- und Kostengründen den Elternbedarfen, Bedürfnissen und Präferenzen nicht entsprochen wird oder werden kann. Hier finden Eltern unterschiedliche kommunale Bedingungen vor, die bei ortsübergreifenden Entscheidungen zum Tragen kommen.
- **Die Berücksichtigung ortsübergreifender Bedarfe sollte insgesamt als Strukturziel einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung in Hessen angemessene Beachtung finden.** Gerade in Einzelfällen, z.B. bei Umzug, sollten flexible ortsübergreifende Lösung als wichtige Entlastung für Familien ermöglicht werden.

***Ein wichtiges Grundprinzip, dass es zu schützen und zu fördern gilt***

In der Anhörung zu den Gesetzentwürfen der CDU /Grüne und der SPD wurde deutlich, dass die Kindertagesbetreuung in Hessen derzeit unter hohem Problemdruck steht, und Lösungen gefunden werden müssen: um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen, Bildungsbeteiligung und Chancengleichheit durch Qualität in der FBBE und Personalentwicklung, finanzielle Entlastung der Eltern wie auch die Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze und das Wunsch- und Wahlrecht in Einklang zu bringen.

In der Diskussion und den Rückmeldungen der Eltern für diese Stellungnahme wurde bekräftigt, dass **dem Wunsch- und Wahlrecht als wichtigem Grundprinzip für Eltern große Bedeutung beigemessen wird**. Es zeigte sich jedoch auch, dass diesem Grundprinzip in den Kommunen unterschiedlich Rechnung getragen wird bzw. werden kann, und dass dies in unterschiedlichem Maß bei Eltern als konkretes, gravierendes aktuelles Problem gesehen wird.

- So berichteten Eltern z.B. von zufriedenstellenden Lösungen in den eigenen Gemeinden bzw. aus eigenen Erfahrungen, es sei etwa kein Problem (mehr), da genügend Plätze vor Ort vorhanden seien, das Wohnortprinzip grundsätzlich unter den Eltern relativ breit akzeptiert sei, oder den eigenen Wünschen auf ortsübergreifende Betreuung entsprochen wurde.
- Allerdings gibt es bei Einzelfällen immer wieder akute Probleme, etwa bei Wohnortwechsel/Umzug.

Darin spiegeln sich die **verschiedenen lokalen Ausgangsbedingungen und Entscheidungen der Kommunen wieder, wie auch die jeweils individuellen Möglichkeiten der Eltern**, ortsübergreifend Betreuungsarrangements zu realisieren (ggf. auch durch Unterstützung der Arbeitgeber oder eigene finanzielle Spielräume).

***Ortsübergreifende Bedarfe angemessen berücksichtigen***

**Die Suche nach einem (passenden) Kita-Platz** ist für die meisten Eltern eine große Herausforderung. Bereits vor der Geburt des Kindes und bei jedem anstehenden Wechsel wird dies zu einem prägenden Thema. In dieser Phase hat die Frage der Kinderbetreuung inzwischen einen zentralen Stellenwert, da sie als weichenstellend für das Familienleben, die eigene Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Zufriedenheit mit der Erziehung der Kinder angesehen werden - und damit auch für die Bildungsbiographien der Kinder und die Erwerbsbiographien, gerade von Frauen.

**Angesichts veränderter individueller und gesellschaftlicher Lebensbedingungen nimmt die Bedeutung von flexiblen, auch ortsübergreifenden Betreuungslösungen zu.** Der Besuch einer Einrichtung außerhalb der eigenen Gemeinde kann kritische Einzelsituationen sehr entlasten. Darüber hinaus sollte dies insgesamt als Strukturziel einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung in Hessen angemessene Beachtung finden.

- Insgesamt sollte darauf hingewirkt werden, dass die Wahlmöglichkeiten der Eltern in Hessen gestärkt werden: dabei sollte der ortsübergreifende Bedarf entsprechend berücksichtigt werden.
- Aktuell sollte insbesondere in einzelnen Härtefällen das Wohl der Kinder und die Entlastung der Eltern in ohnehin angespannten Situationen in den Vordergrund gestellt werden. Bei individuellem Bedarf sollte es in allen Kommunen möglich sein, flexibler auch ortsübergreifende Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen, als dies bisher der Fall ist (z.B. Wohnortwechsel/ Umzug, bei Problemen in der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und der Kindesbedürfnisse).

- Dem ortsübergreifenden Bedarf sollte bereits bei der Bedarfsermittlung und -planung Rechnung getragen werden, wie in § 30 HKJGB vorgesehen. Doch obwohl 84% der Gemeinden von wohnortübergreifender Betreuung berichten, werden diese Bedarfe nur in 25% der gemeindlichen Planungen überhaupt berücksichtigt, so die Daten 2015 der KiFöG-Evaluation. Hier kann eine systematische Elternbeteiligung bereits bei der Planung die Einschätzungen über aktuelle Trends unter den Familien der Gemeinden fördern.
- Es ist zu vermuten, dass der tatsächliche Bedarf über die bisherige Inanspruchnahme von rd. 3000 Kindern hinausgeht. Viele Eltern wissen wenig über dieses Recht Bescheid, oder scheuen die Hürden und die Unsicherheit, die mit der Durchsetzung verbunden sind: Letztlich arrangieren sich Eltern mit dem Angebot und den Möglichkeiten. Die Steuerungspraxis der Kommunen hat großen Einfluss.

### ***Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts positiv***

Eine Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts ist daher auf jeden Fall wichtig, um diesem Recht der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden. **Es sollte Ziel aller Verantwortlichen sein**, hierfür die entsprechenden Voraussetzungen in ihren Wirkungskreisen zu schaffen. Aus Elternsicht ist demnach zu begrüßen, wenn von Seiten des Landes weiter auf eine Verbesserung hingewirkt wird. Auch die Kommunen profitieren davon, wenn hier eine gute interkommunale Zusammenarbeit stattfindet.

Aus diesem Grund ist das Grundanliegen des vorliegenden Entwurfs aus Elternsicht positiv zu bewerten.

Nicht beurteilt werden kann aus Elternsicht, inwieweit das vorgeschlagene System der regional differenzierten Pauschalen effektiv dazu beitragen kann, bestehende Hürden für die Eltern zu beseitigen.

- Hier fehlen z.B. Einblicke in die Wirksamkeit der bestehenden interkommunalen Ausgleichslösungen und in die Entscheidungsgrundlagen
- Unklar ist, inwieweit die regionale Differenzierung der kommunalen Kostenstrukturen die tatsächlichen Kostenunterschiede abbildet – und inwieweit hierdurch die Anreizstrukturen zugunsten der Elternschaft verändert werden.

\*\*\*\*\*

Für die LAG KitaEltern Hessen e.V.

*K. Kraft, Servicestelle KitaEltern Hessen*

*Brigitte Molter, Anne Liebholz (Vorstand)*

4/2018